

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Henke (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Umstufungen von Straßen

Die **Kleine Anfrage 1140** vom 8. Juni 2016 hat folgenden Wortlaut:

In § 7 Abs. 2 des Thüringer Straßengesetzes heißt es: "Ändert sich die Verkehrsbedeutung einer Straße, so ist sie in die entsprechende Straßengruppe umzustufen (Aufstufung, Abstufung). Das Gleiche gilt, wenn eine Straße nicht in die ihrer Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist."

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Kriterien liegen der Änderung der Verkehrsbedeutung einer Straße nach § 7 Abs. 2 Thüringer Straßengesetz zugrunde (bitte auch die Rechtsgrundlage nennen)?
2. Wie viele Landes- und Kreisstraßen wurden im Zeitraum von 2015 bis 2016 umgestuft (bitte nach Jahresscheiben und der Auf- und Abstufung unter Nennung der neuen Straßengruppen, zum Beispiel vor der Umstufung: Kreisstraße - nach der Umstufung: Landesstraße, aufschlüsseln)?
3. Welche Finanzmittel wurden den Gemeinden, kreisfreien Städten und Landkreisen für Bau und Erhaltung abgestufter Landesstraßen im Rahmen der Förderung des kommunalen Straßenbaus im Jahr 2015 vom Land zur Verfügung gestellt (bitte auch die im Landeshaushaltsplan 2016 bis 2017 eingeplanten Haushaltsmittel mitsamt des Haushaltstitels angeben; für das Jahr 2016 bitte nach bereits bewilligten und ausgegebenen Landesmitteln aufschlüsseln)?

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Juli 2016 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Maßgeblich für die Einstufung einer öffentlichen Straße entsprechend den in § 3 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) genannten Straßenklassen ist ausschließlich deren Verkehrsbedeutung. Ändert sich diese Verkehrsbedeutung oder ist eine Straße nicht in die ihrer Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet, dann ist sie umzustufen (§ 7 Abs. 2 ThürStrG). Es handelt sich somit um eine gebundene Entscheidung, bei der der zuständigen Behörde kein Ermessen zusteht.

Für die Verkehrsbedeutung ist entscheidend, welcher Verkehr überwiegt. Ausschlaggebend ist dabei weniger die Quantität des Verkehrs als vielmehr die Art des Verkehrs (weiträumiger, überörtlicher oder zwischengemeindlicher Verkehr). Untypische, vorübergehende Verkehre und Schleichverkehr werden daher nicht berücksichtigt. Unberücksichtigt bleibt auch die Nutzung durch den öffentlichen Personennahverkehr, Rettungsdienste, Feuerwehr oder für den Umleitungsverkehr. Die finanzielle Leistungsfähigkeit des zukünftigen Baulastträgers ist ebenfalls kein Kriterium bei Umstufungen.

Zu 2.:

Die Anzahl der umgestuften Straßen ergibt sich aus folgenden Übersichten:

Landesstraßen:

Umstufung von ... zu ...	2015	2016
Landesstraße -> Bundesstraße	8,2 km	0,0 km
Landesstraße -> Kreisstraße	58,6 km	18,0 km
Landesstraße -> Gemeindestraße	30,0 km	12,4 km
Einziehung Landesstraße	0,5 km	0,0 km
Bundesstraße -> Landesstraße	66,5 km	33,0 km
Kreisstraße -> Landesstraße	0,0 km	0,1 km
Gemeindestraße -> Landesstraße	0,4 km	0,3 km
Widmung Landesstraße	1,0 km	0,0 km

Kreisstraßen:

Umstufung von ... zu ...	2015	2016
Kreisstraße -> Bundesstraße	0,0 km	0,0 km
Kreisstraße -> Landesstraße	0,0 km	0,1 km
Kreisstraße -> Gemeindestraße	20,5 km	4,5 km
Bundesstraße -> Kreisstraße	7,0 km	0,0 km
Landesstraße -> Kreisstraße	58,6 km	18,0 km
Gemeindestraße -> Kreisstraße	11,8 km	2,9 km

Zu 3.:

Im Jahr 2015 wurden für abgestufte Landesstraßen Fördermittel im kommunalen Straßenbau in Höhe von 5.609.200 Euro bewilligt und ausgezahlt.

Im Jahr 2016 sind gemäß Förderprogramm kommunaler Straßenbau 2.038.300 Euro zuzüglich Verpflichtungsermächtigung (VE) der Folgejahre in Höhe von 1.246.700 Euro für die Förderung abgestufter Landesstraßen eingeplant. Davon sind mit Stand vom 16. Juni 2016 1.423.700 Euro zuzüglich VE in Höhe von 185.400 Euro bewilligt; ausgezahlt wurden bisher 115.000 Euro.

Im Landeshaushalt sind die finanziellen Mittel für die Förderung des kommunalen Straßenbaus im Einzelplan 10, Kapitel 10 07, Titel 883 01 veranschlagt. Der Gesamtansatz für alle Fördertatbestände beträgt für die Jahre 2016/2017 jeweils 20,13 Millionen Euro. Ein einzelner Ansatz speziell für abgestufte Landesstraßen existiert nicht.

In Vertretung

Dr. Sühl
Staatssekretär